



45435

statuten

für

sämmtliche Mitglieder

der,

unter dem Namen:

Der gute Wille,

im Jahre 1834 errichteten

Begräbnisskasse

zu Mitau.



80 Mitau,

gedruckt bei Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

1861.



u e t u t o t

iii

rezeptionelle Abtheilung

1861

unter dem Namen

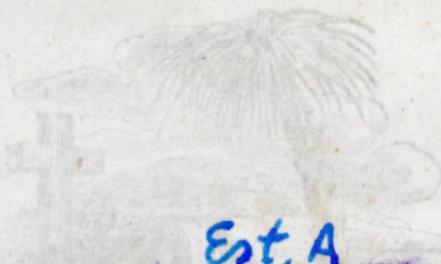
Der Druck wird gestattet.

Riga, den 26. Juni 1861.

Censur C. Alexandrow.

Rezeptions-Abtheilung

in Riga



Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukegu

24208

Printed by Johann Heinrich Schönbach and Sohn

1861

Es hat sich durch mehrmals gemachte Erfahrungen gezeigt, daß wenn mancher Redliche mit Tode abgegangen, nicht so viel und oft gar nichts übrig ist, um die Begräbnißkosten zu bestreiten. Um also desfallige unvermeidliche Kollekten hiermit einzustellen, vereinte sich eine Gesellschaft, eine Sterbekasse zu errichten, unter dem Namen:

Der gute Wille;

daß, wenn eines der Mitglieder oder dessen Gattin durch den Tod abgeht, für die Beerdigung gesorgt werden soll, und setzte zu diesem Zwecke folgende Paragraphen hierüber zur unabweichlichen Richtschnur für alle Theilnehmer dieser Anstalt fest:

§ 1.

Die Gesellschaft soll überhaupt aus 120 Männern bestehen, wovon die ersten 24 die Stifter sind und die Kommittee ausmachen, aus welcher vier Vorsteher zur Verwaltung der Kasse gewählt worden; wenn einer dieser Vorsteher mit Tode abgeht, so wählt die Kommittee in dessen Stelle eines der Mitglieder der Gesellschaft.

§ 2.

An dieser Sterbekasse können, Militairpersonen ausgenommen, Männer aus jedem Stande, gegen Erlegung des Eintrittsgeldes von Einem Rubel und Fünfzig Kopelen Silbermünze, und 20 Kopelen Silbermünze für die gedruckten Statuten, Theilnehmer werden.

§ 3.

Die aufzunehmenden Mitglieder müssen alle gesund, von gutem Rufe, gesittetem Umgange und nüchternen Lebensart sein.

§ 4.

Beim Absterben eines dieser vereinigten Mitglieder ist die nachbleibende Wittwe, oder Wittwer,

oder auch dessen Erben, verbunden, es sogleich dem Kassaführenden Vorsteher anzuzeigen, damit die Auszahlung der Dreißig Rubel Silbermünze in der festgesetzten Zeit erfolgen kann.

§ 5.

Wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, so erhält das Sterbehaus in Zeit von 24 Stunden Dreißig Rubel Silbermünze; der nachbleibende Ueberschuß bleibt zur Kasse für etwanige Ausgaben.

§ 6.

Gleich nach dem Absterben eines Mitgliedes dieser Gesellschaft oder seiner Gattin wird der Todesfall den übrigen Mitgliedern bekannt gemacht und der Beitrag von 30 Kopeken von jedem einkassirt, damit jederzeit die volle Summe der Eintrittsgelder für drei Leichen in der Kasse vorrätzig ist. — Dasjenige Mitglied, welches sich in der Zahlung saumselig bezeigt, und den bestimmten Beitrag nicht in Zeit von vierzehn Tagen dem Kassirer oder dem Kassaführenden Vorsteher gegen Quittung einliefert, geht nicht allein desjenigen verlustig, so es bereits

beigetragen, sondern ist auch ohne Weiteres, jedoch mit Zustimmung der Kommittee, ausgeschlossen. Bei Krankheitsfällen soll man jedoch die Rücksicht gebrauchen, daß solche im Rückstande verbliebene Beiträge bei Wiedergenesung nachgezahlt, oder aber bei einem eintretenden Sterbefalle von der zu zahlenden Begräbnißquote in Abzug gebracht werden, damit die Kasse in Ordnung verbleibe.

§ 7.

Das Mitglied, welches sich willig findet die Einkassirung zu übernehmen, ist seines Beitrages entledigt, und erhält für die Einkassirung der Beiträge für eine jede Leiche 2 Rubel Silbermünze; ist jedoch gehalten und verpflichtet, wenn es nicht beim ersten Gange von den Mitgliedern die Beiträge erhalten sollte, einen zweiten Gang zu thun.

§ 8.

Wenn die nachgebliebene Wittwe eines Mitgliedes dieser Gesellschaft, so lange sie lebt, die bestimmte Beisteuer in jedem bei dieser Stiftung sich

ereignenden Sterbefalle bezahlt, so haben nach ihrem Tode ihre Erben die festgesetzten Begräbniskosten zu erwarten.

§ 9.

Einem unverheiratheten Mitgliede ist gestattet, so bald es sich verhehelicht, den Namen seiner Gattin aufzugeben, damit selbiger im Buche verzeichnet wird, jedoch darf dieselbe nicht über 40 Jahr alt sein.

§ 10.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht und dessen überführt worden, soll ausgeschlossen sein und seiner Beiträge verlustig gehen; dagegen aber bleibt die Frau desselben, wenn sie an dem Verbrechen keinen Antheil hat und die bestimmte Zahlung auch für die Folgezeit leistet, in dem Besitz der Theilnahme an den Genuß dieser Stiftung.

§ 11.

In einem Scheidungsfalle bleibt der Mann Theilnehmer der Gesellschaft. Wenn die Frau aber

zur zweiten Ehe schreitet, so ist der Gatte vor den übrigen Kandidaten vorzuziehen, vorausgesetzt, daß derselbe sich nach dem 2ten und 3ten Paragraphen zur Aufnahme eignet, jedoch nicht über 40 Jahr alt sein darf.

§ 12.

Wenn ein Mitglied verreisen will, so muß es dem kassaführenden Vorsteher anzeigen, wer bei einem sich ereignenden Sterbefalle den Beitrag für dasselbe leisten werde, im Nichtzahlungsfall ist es nach Maaßgabe des 6ten Paragraphen dieser Statuten ausgeschlossen; sollte aber ein Mitglied auf der Reise sterben, so muß ein gerichtliches Dokument seinen Tod beweisen, und sind alsdann die Erben berechtigt, die bestimmte Summe in Empfang zu nehmen und darüber zu disponiren.

§ 13.

Zur Aufbewahrung der jedesmaligen vorräthigen Gelder für drei Leichen wird ein Kasten, zu welchem drei Schlüssel an drei Vorsteher vertheilt sind, der Art angefertigt, daß solcher in einem

festen Koffer eingeschlossen werden kann, und bestimmen die Stifter, wer die Kasse in Verwahrung nehmen soll; jedoch muß derjenige, der die Kasse in Verwahrung hat, schlechterdings in der Stadt wohnen und im wahren Sinne des Wortes besitzlich sein.

§ 14.

An die Dreißig Rubel Silbermünze Leihengeld kann keine Konkursmasse und kein Gläubiger Ansprüche machen, auch können sie weder verschenkt, vererbt, verkauft, vertauscht &c. werden, sondern bleiben nur zur Beerdigung des Theilhabers und zur Unterstützung der Hinterlassenen.

§ 15.

Wenn ein Mitglied dieser Gesellschaft nach dem Tode seiner Gattin zu einer zweiten Ehe schreiten sollte, so ist dasselbe gehalten, für dieselbe die nach den Statuten bestimmte Eintrittssumme zu entrichten, und wenn es auch diese zweite Frau durch den Tod zu verlieren das Unglück haben sollte, so erhält es, obgleich ihm bereits nach dem Ableben sei-

ner ersten Frau die Unterstützungssumme von der Gesellschaft ausgezahlt worden, dessen ungeachtet auch für diesen Todesfall seiner zweiten Frau die nach den Statuten bestimmte Summe ohne Widerspruch baar ausgekehrt. Eben diese Bestimmung findet auch in Ansehung der Unterstützung der Frau eines bisherigen Mitgliedes statt, wenn sie nach dem Ableben ihres ersten Mannes in der Gesellschaft bleibt, die vorgefallenen Beiträge gehörig entrichtet und bei einer Wiederverheirathung die Eintrittssumme für den zweiten Mann zur Kasse gebracht hat, welcher Letztere sich aber nach dem 2ten und 3ten Paragraphen zur Aufnahme eignen muß, und nicht über 40 Jahr alt sein darf.

§ 16.

Wenn die Kommittee nach dem ersten Paragraphen die vier Vorsteher gewählt, so sind dieselben verpflichtet, im Laufe von zwei Jahren die Last der vorfallenden Geschäfte unter sich zu vertheilen, der Art: daß einer ein gehöriges Kassabuch über die Einnahme und Ausgabe dieser Begräbnißkasse führt. — Der zweite Vorsteher hat die Verpflichtung auf

sich zu nehmen, ein genaues Buch über alle zu diesem guten Willen gehörigen Mitglieder zu führen, mit Anmerkung:

1) ihres Alters und Namens;

2) ob selbige verheirathet, nebst den Namen ihrer Gattinnen;

3) die Anzeige des Wohnorts, Datum der Aufnahme als Glied dieser Gesellschaft zc.

Der dritte Vorsteher hat sich den Geschäften eines Protokollführers zu unterziehen, in sein Buch die besondern Vorträge und sich ereignenden Sterbefälle einzutragen, deren Genehmigung von allen vier Vorstehern unterzeichnet werden muß. — Der vierte Vorsteher aber hat dagegen die anderweitigen Geschäfte auf sich zu nehmen. Nach Verlauf von zwei Jahren können jedoch nur zwei Vorsteher abgehen, indem sie mit den bei der Verwaltung dieser Sterbefälle vorkommenden Geschäften im Laufe dieser zwei Jahre bekannt geworden; wo hingegen in deren Stelle wiederum zwei andere durch Wahl ernannte Vorsteher eintreten. Angenommen aber, daß

die Mitglieder mit den Vorstehern zufrieden sein sollten, so können selbige das Amt noch zwei Jahre zusammen verwalten.

§ 17.

Der Stiftungstag wird nach erhaltener Konfirmation der Statuten bestimmt. An diesem Tage versammeln sich alljährlich sämtliche Mitglieder, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem zu bestimmenden Lokale, wo alsdann denselben nicht allein die geführten Bücher, sondern auch der baare Kassenbestand, zur Beprüfung unterlegt werden, und von zwei aus den Stiftern zu erwählenden Revidenten beprüft und quittirt werden müssen. Alsdann wird von den sämtlichen Mitgliedern ein geringer freiwilliger Beitrag gesammelt, welcher aufbewahrt und, namentlich von wem, im Buche verzeichnet. Damit wenn nach Jahren mancher in Dürftigkeit geräth, er wiederum von diesen Beiträgen unterstützt werden könne. Hauptsächlich sollen aber diese freiwilligen Beiträge nebst Ueberschuß für die nachgebliebenen Wittwen bestimmt sein, damit dieselben, in Ermangelung ihrer Beitragleistungen, an

der Auszahlung der Begräbnißquote gemeinschaftlichen Antheil zu hoffen haben; jedoch unter Vorbehalt, sich aller und jeder Mißbräuche zu enthalten.

§ 18.

Sämmtliche Stifter und Mitglieder dieser Gesellschaft verbinden sich übrigens durch ihre resp. Unterschrift, einer gegen den andern, vorstehende Paragraphen aufrecht zu erhalten, solche weder selbst zu übertreten, noch zu gestatten, daß selbige von Andern übertreten werden; vielmehr sollen diese Paragraphen für Gesetze angesehen werden und als solche in keinem Fall aufgelöst sein, sondern beständig auf's Genaueste erfüllt und zur unabweichlichen Richtschnur auf künftige Zeiten festgesetzt sein und bleiben.

Mitau, den 30sten September 1834.

Die Stifter:

J. Segebrock.

J. H. Kaufmann.

David Hafferberg.

Johann Georg Menzel.

J. Kalsky.

F. Jändkenn.

C. Dilbeck, Polizei-Assessor.

J. C. C. Rehtel.

C. B. Borchert.

G. H. Lablack.

J. F. Rosenberg.

C. J. Laucke.

J. G. Dombrowsky.

C. A. Grebe.

J. C. Schräck.

Justus Friedrich Medelien.

H. Kröger.

G. Trautmann.

P. Zibulsky.

J. G. Meyer.

M. Sieslack.

C. W. Mey.

J. Reck.

J. Meyer.

P. D. Foegen, Ehrenmitglied.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Rußen ꝛc. ꝛc. ꝛc., wird
von der Kurländischen Gouvernements - Regierung
unter deren Unterschrift und mit Beidrückung des
Gerichtsfiegels hiedurch

attestirt:

Daß der Herr und Kaiser auf die Festsetzung
des Comité der Herren Minister die obigen Statuten
vom 28sten April 1836 Allerhöchst zu bestätigen
geruhet haben.

Schloß Mitau, den 19ten Juni 1836.

Kurländischer Civil-Gouverneur:

C. von Krevern.

J. Ebeling,
Regierungsrath.

J. W. Diederichs,
Regierungsrath.



(No. 5412.)

v. Kollschwing,
Regierungs - Sekretair.